

2.

Das erste Alinea des §. 10 des gleichen Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Rentenbankscheine werden auf den Inhaber lautend, über Kapitalsummen von 1500 Mark, 300 Mark, 150 Mark und 37,50 Mark unter fortlaufender Nummer in jeder Serie ausgefertigt und von dem Regierungs-Deputirten und dem Rentenbankverwalter vollzogen, auch mit der Unterschrift des Cassiers versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insignels.

Gegeben Weiz, den 29. December 1876.

(L. S.)

**Heinrich XII.**

Inhaber.